

(2) Die mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsbehörden haben vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen geheimzuhalten.

(3) Die Gewerbeärztlichen Dienste haben das Recht, Ärzte für die Durchführung der spezifischen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu ermächtigen sowie die Tätigkeit der Betriebsärzte zu kontrollieren.

(4) Die Gewerbeaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sachkundig zu beraten und mit den Betriebsvertretungen und den Trägern der Unfallversicherung eng zusammenzuarbeiten.

### §3

Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden nehmen die Arbeitsschutzinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen, die Dienststellen des Amtes für Technische Überwachung und das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ihre Aufgaben im jeweiligen Territorium wahr.

### §4

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsbehörden obliegt dem geschäftsführenden Minister für Arbeit und Soziales und geht mit Bildung der Länder auf dem Territorium der DDR unmittelbar auf den jeweils fachlich zuständigen Landesminister über. Die Landesregierungen erlassen für die Aufgaben und Struktur der Gewerbeaufsichtsbehörden die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### §5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn die Festlegungen der Verordnung durch Rechtsvorschriften der künftigen Länder entsprechend § 24 des Verfassungsgesetzes vom 22. Juli 1990 zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik — Ländereinführungsgesetz — (GBl. I Nr. 51 S. 955) ersetzt worden sind.

Berlin, den 5. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de M a i z i ä r e  
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. med. K l e d i t z s c h  
Geschäftsführender Minister  
für Arbeit und Soziales

### Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Hinweise

zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter  
und Gewerbeärztlichen Dienste, zur Struktur und Größe  
dieser Behörden, ihrer Finanzierung im 2. Halbjahr 1990  
sowie zur Besetzung der Leiter-Stellen

### I.

Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter und der  
Gewerbeärztlichen Dienste<sup>1</sup>

#### 1. Gewerbeaufsichtsämter

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter gliedert sich in

tungsaufgaben. Ein Gewerbeaufsichtsamt sollte in Abteilungen und Sachgebiete untergliedert sein.

Die Fachaufgaben sind in der Weise aufzuteilen, daß gleichartige Betriebe einer Abteilung zugeordnet werden. Sind die Betriebe einer Gewerbegruppe zu zahlreich und die Aufgaben zu umfangreich, ist eine territoriale Abgrenzung vorzunehmen.

Im einzelnen schließen die Fachaufgaben ein:

- allgemeiner Arbeitsschutz (territoriale Betriebsbetreuung und Überwachung nach Gewerbegruppen),
- Arbeitsstätten, Arbeitsplätze (bauliche Gestaltung, Klima, Beleuchtung, Lärm- und Erschütterungsschutz, Staubschutz, Ergonomie, Einrichtungen und Schutzmaßnahmen auf Baustellen),
- technische Arbeitsmittel (technische Einrichtungen, Schutzausrüstungen, Haushalts- und Freizeitgeräte, elektrische Betriebsmittel),
- gefährliche Stoffe und Emissionen (gefährliche Arbeitsstoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Strahlenschutz, allgemeiner Schutz vor Gefahrstoffen — Chemikaliengesetz —, Staubexplosionsschutz, Transport gefährlicher Güter, Schutz vor Störfällen, Katastrophenschutz),
- überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen, Gashochdruckleitungen, Aufzugsanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Azetylenanlagen, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten, medizinisch-technische Geräte),
- sozialer Arbeitsschutz (Arbeitszeit, Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Behindertenschutz, Entgelt in der Heimarbeit, Gemeinschaftsunterkünfte, Ladenschlußrecht),
- sonstige Aufgabengebiete (betriebliche Arbeitsschutzorganisation, Bauleitplanung, Unfall- und Gesundheitsschutz in der Heimarbeit, Sicherheit in Heim und Freizeit).

Die mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeiter bearbeiten in der Regel allgemeine und eine oder mehrere spezifische Fachaufgaben.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit

- führen sie Besichtigungen, Prüfungen, Messungen und Beratungen in Betrieben, Verwaltungen, Heimarbeitsstätten, Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes, einschl. der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, durch, bearbeiten Beschwerden von Arbeitnehmern und Dritten, untersuchen Unfälle und andere Schadensfälle sowie Ursachen von Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Erkrankungen, analysieren die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Arbeitsumweltfaktoren,
- fertigen sie Mängelschreiben, erlassen Anordnungen, wenden Zwangsmittel an, erstatten Anzeigen und wirken als Sachverständige bei gerichtlichen Verfahren mit,
- bearbeiten sie gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen, fertigen Stellungnahmen und Gutachten an, erteilen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, wirken bei der Erarbeitung von Vorschriften und bei der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Zulassungen anderer Behörden (nach Baurecht, Bundesimmissionschutzgesetz und Störfallverordnung) mit.

Die Tätigkeit in den Betrieben erfolgt

- regelmäßig nach Betriebsgröße und Gefährdungssituationen in bestimmten Zeitabständen,
- schwerpunktmäßig im Rahmen von Sonderaktionen.

Die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist eine auf Mitarbeiter übertragbare Vorbehaltsaufgabe des Leiters der Behörde\*»